

ARTIKEL 79

(1) Der Ministerrat arbeitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates. Er erläßt im Rahmen der Gesetze und Erlasse Verordnungen und faßt Beschlüsse.

(2) Der Ministerrat leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke entsprechend den Erkenntnissen der Organisationswissenschaft.

(3) Der Ministerrat entscheidet über den Abschluß und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, die in seinem Namen abgeschlossen werden.

Artikel 79 legt die rechtlichen Arbeitsgrundlagen für die Tätigkeit des Ministerrates sowie grundlegende Formen seiner Arbeit fest, die der Erfüllung seiner im Artikel 78 genannten Aufgaben dienen.

1. *Der erste Satz des Absatzes 1 bestimmt die rechtlichen Arbeitsgrundlagen des Ministerrates.* Es entspricht dem Grundsatz der Volkssouveränität, die auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus verwirklicht wird, daß die gesamte Tätigkeit des Ministerrates der Verwirklichung der vom obersten staatlichen Machtorgan verabschiedeten Gesetze und Beschlüsse dient. Diese Bestimmung ist die verfassungsrechtliche Konsequenz aus der Rolle der Volkskammer als des obersten staatlichen Machtorgans. Aus dem gleichen Grund gehören auch die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates zu den rechtlichen Arbeitsgrundlagen des Ministerrates ; denn der Staatsrat erfüllt als Organ der Volkskammer zwischen deren Sitzungen alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben.

2. *Auf dieser Grundlage regelt Absatz 1 das Recht des Ministerrates, Verordnungen zu erlassen und Beschlüsse zu fassen.* In Form von Verordnungen regelt der Ministerrat rechtsverbindlich gesellschaftliche Verhältnisse. Die Verordnungen des Ministerrates sind als Rechtsvorschriften für jedermann verbindlich. Sie werden gemäß Artikel 89 Absatz 1 im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen